

59. Ist die Bestimmung des §. 329 U.R.N. II. 1 auf solche Schulden zu beschränken, welche die Ehefrau in Rücksicht auf das eingebrachte Vermögen kontrahiert hat?

V. Civilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1886 i. S. R. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. V. 174/86.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die mitbeklagte Ehefrau R. hat durch Vertrag vom 8. August 1883 drei Grundstücke, unter Übernahme zweier darauf eingetragener Hypotheken von zusammen 25 500 *M* in Anrechnung auf den Kaufpreis, gekauft und ist als Eigentümerin derselben eingetragen worden. Den Vertrag hat der mitbeklagte Ehemann R. als Bevollmächtigter seiner Frau für dieselbe abgeschlossen. Im §. 11 desselben heißt es: „er — der mitbeklagte Ehemann — genehmigt auch den Vertrag als Ehemann.“ Die beklagten Eheleute R. haben die Gütergemeinschaft abgeschlossen und dem Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens gegeben. Die bezeichneten Grundstücke sind subhaftiert, die übernommenen Hypotheken bei der Kaufgelderbelegung ausgefallen. Der Kläger hat als Gläubiger der ausgefallenen Forderungen gegen die beklagten Eheleute R. die persönliche Klage angestellt, mit dem Antrage, dieselben solidarisch zur Zahlung von 25 000 *M* nebst 5 % Zinsen von 19 500 *M* seit dem 1. Juli 1884 und von 6000 *M* seit dem 1. Oktober 1884 zu verurteilen. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers die beklagten Eheleute nach dem Klageantrage verurteilt und denselben die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Nur der mitbeklagte Ehemann hat Revision eingelegt.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der mitbeklagte Ehemann R. in Folge seiner Genehmigung des Vertrages vom 8. August 1883 für die darin von seiner Frau übernommenen Schulden gemäß §. 329 U.R.N. II. 1 mit verhaftet sei, obwohl die Schulden das vorbehaltene Vermögen der Frau betreffen, weil der §. 329 a. a. O. nicht auf solche Schulden zu beschränken sei, welche die Ehefrau in Rücksicht auf das

eingebrachte Vermögen kontrahiert habe. Das ist irrig. Zunächst spricht nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Bestimmung des §. 333 a. a. D. für jene Ansicht, weil dort nicht ausgesprochen ist, daß für die vom Manne genehmigten und bezahlten Schulden der Frau das Vorbehaltene, wenn die Schulden in Ansehung dieses Vermögens, und das Eingebrachte herhalten soll, wenn die Schulden in Ansehung des Eingebrachten gemacht sind, sondern der Mann in allen Fällen, wo er bloß wegen seiner erteilten Genehmigung eine Schuld bezahlen muß, mit seiner Ersatzforderung in erster Linie an das Vorbehaltene und erst in dessen Ermangelung an das Eingebrachte gewiesen wird (§. 322). Auch aus der Folge der Bestimmungen unter dem Marginale „von den Schulden der Eheleute“ und aus dem Wortlaute des §. 329 a. a. D. ergibt sich nicht, daß dieser Paragraph sich auf die Schulden beiderlei Art bezieht. In den §§. 318. 319. 320 a. a. D. wird zunächst die Befugnis der Frau zur Verschuldung ihres vorbehaltenen und ihres eingebrachten Vermögens geregelt, dann wird in den §§. 321—328 bestimmt, daß der Mann für diejenigen Schulden der Frau aufkommen muß, welche dieselbe als seine gesetzliche Stellvertreterin kontrahiert hat, und im Anschlusse daran schreibt der §. 329 a. a. D. vor: „Auch wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilligt hat, wird seine Person und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.“ Diese Bestimmung kann nur die in dem §. 320 erwähnten Schulden der Frau im Auge haben; denn die Schulden der §§. 321—328 a. a. D. werden als solche des Mannes angesehen, der Mann haftet dafür also ohne weiteres allein, und zu der Belastung des vorbehaltenen Vermögens mit Schulden durch die Frau bedarf es der Bewilligung des Mannes überhaupt nicht. Der §. 329 giebt in Verbindung mit dem §. 320 a. a. D., an welchen er sich zunächst anschließt, den Sinn, daß da, wo es zur Gültigkeit der Schuld der Frau der Einwilligung des Mannes bedarf, diese Einwilligung nicht allein für die Frau die Folge hat, daß sie mit ihrem Vermögen für die Schuld verhaftet wird, sondern auch den Mann für die Schuld der Frau verbindlich macht. Daß sich der §. 329 nicht auf die ohne Konsens des Mannes gültige Belastung des vorbehaltenen Vermögens durch die Frau beziehen soll, ist ferner aus den §§. 335—337 a. a. D. zu entnehmen, wo der Eintritt der Mithaftung des Mannes für die im eigenen Gewerbe von der Frau gemachten Schulden davon abhängig gemacht wird, ob die Frau sich die

Einkünfte aus dem von ihr für sich betriebenen eigenen Gewerbe ausdrücklich vorbehalten hat, ob also diese Einkünfte zum vorbehaltenen Vermögen der Frau fließen sollen, oder ob dieselben mangels eines solchen Vorbehaltes gemäß §. 211 a. a. D. in das Vermögen des Mannes fallen. Der Grund des Eintrittes der Verhaftung des Mannes ist hier, wie im §. 329 a. a. D., seine Einwilligung in die von der Frau in ihrem Gewerbebetriebe gemachten Schulden durch die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Frau.

Vgl. Koch zu §. 337 A.L.R. II. 1, 8. Aufl., Bd. 3 S. 164 Anm. 19. Durch seine Einwilligung wird der Mann aber nur dann in die Mithaft für die Gewerbeschulden der Frau gezogen, wenn ihm auch die Einkünfte des Gewerbes zufallen (§. 211), nicht aber dann, wenn diese Einkünfte vorbehaltenes, also dem Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte des Mannes entzogenes Vermögen der Frau (§. 221) werden. Dasjenige, was im §. 337 a. a. D. mit klaren Worten ausgesprochen ist, berechtigt zu einem Rückschlusse auf den Sinn des §. 329, da keine Veranlassung zu der Annahme vorliegt, die Bestimmung des §. 337 a. a. D. statuiere eine rein willkürliche Ausnahme. Wenn also die Verhaftung des Mannes für die Gewerbeschulden der Frau an die Voraussetzung gebunden ist, daß die Einkünfte aus dem Gewerbe der Frau dieser nicht vorbehalten sind, so muß konsequenterweise auch die Verhaftung des Mannes für andere genehmigte Schulden der Frau davon abhängig sein, daß die Schulden nicht in Ansehung desjenigen Vermögens der Frau gemacht sind, dessen Einkünfte der Frau gesetzlich oder vertragsmäßig vorbehalten sind. Daraus folgt, daß der §. 329 sich nur auf diejenigen Schulden der Frau bezieht, welche nach §. 320 a. a. D., als in Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau kontrahiert, zu ihrer Gültigkeit der Einwilligung des Mannes bedürfen. Diese Auffassung entspricht auch den Ausführungen des vormaligen preussischen Obertribunales in den Gründen des Erkenntnisses vom 23. Februar 1852

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 22 S. 348

und des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes in den Gründen des Erkenntnisses vom 23. März 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1022

und die Richtigkeit derselben wird außer allen Zweifel gestellt durch die Mitteilungen Bornemann's (System. Darst. 2. Aufl. Bd. 5 S. 110) über die Entstehungsgeschichte des §. 329 a. a. D., aus welchen sich er-

giebt, daß man bei der Aufnahme dieser Bestimmung nur an solche Schulden der Frau gedacht hat, welche durch des Mannes Einwilligung gültig werden, welche also in Ansehung des eingebrachten Vermögens gemacht sind (§. 320 a. a. D.). Bornemann teilt nämlich mit: „Die Redaktoren des Landrechtes haben den §. 329 aufgestellten Satz erst bei der Umarbeitung des gedruckten Entwurfes angenommen. Im ungedruckten Entwurfe war bestimmt, daß in dem §. 329 a. a. D. gedachten Falle hauptsächlich das eingebrachte Vermögen der Frau, in subsidium aber der Mann hafte. Dagegen wurde moniert, daß der bloße Konsens des Mannes denselben nicht obligiere, die Schulden der Frau aus seinem Vermögen zu bezahlen, und Suarez war derselben Meinung, indem der Mann nur obligiert werde, wenn er sich ausdrücklich zum correo konstituiert habe. Demgemäß heißt es im gedruckten Entwurfe §. 225 I. 1:

„In Fällen wo die Schuld nur durch des Mannes Einwilligung gültig wird, kann der Gläubiger seine Befriedigung aus der Frauen eingebrachtem Vermögen suchen.“

Bei der Revision wurde aber konkludiert:

„Wenn der Mann in die Schuld der Frau konsentiert hat, so muß er für die Schuld haften. Excipe casum intabulationis.“

Die Beschränkung der Bestimmung des §. 329 a. a. D. auf solche Schulden der Frau, welche in Ansehung des eingebrachten Vermögens gemacht sind, führt zur Aufhebung des Berufungsurtheiles, soweit dagegen Revision eingelegt ist, und zur Abweisung der Klage, soweit sie gegen den Revisionskläger gerichtet ist. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes leben die beklagten Eheleute in getrennten Gütern und ist dem Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens gegeben. Der Abschluß des Kaufvertrages vom 8. August 1883 und die in letzterem erfolgte Übernahme der eingeklagten Forderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis, welche kraft Gesetzes die persönliche Verbindlichkeit der kontrahierenden Ehefrau für diese Forderungen bewirkt hat, ist demnach in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens der mitbeklagten Ehefrau erfolgt. Dadurch allein, daß der mitbeklagte Ehemann als solcher den Vertrag genehmigt hat, ist derselbe nicht in die persönliche Haft für die von seiner Frau übernommenen Schulden eingetreten; vielmehr hat diese Genehmigung die einzige Folge, daß der Kläger schon während der Ehe Befriedigung

wegen seiner von der beklagten Ehefrau übernommenen Forderungen aus deren vorbehaltenem Vermögen fordern kann.

Vgl. Erkenntnis des vormaligen preussischen Obertrib. vom 19. Oktober 1871, in Striethorst, Archiv Bd. 84 S. 74.

Da nun der Anspruch gegen den mitbeklagten Ehemann ausschließlich auf dessen Genehmigung des Vertrages vom 8. August 1883 gegründet ist, so ist derselbe hinfällig.“